



**MEDECINS SANS FRONTIERES  
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.**

Träger des Friedensnobelpreises

Am Köllnischen Park 1  
10179 Berlin  
Telefon: 030 700 130-130  
Fax: 030 700 130-340  
spenderservice@berlin.msf.org  
www.aerzte-ohne-grenzen.de  
SPENDENKONTO  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00  
BIC: BFSWDE33XXX

## Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

Quittungs-ID: 3865606

Spender-Nr.: 3020579

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personalvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des  
Zuwendenden: Jazzbar Vogler Rumfordstr. 17, 80469 München

Betrag der Zuwendung:  
in Ziffern EUR 1.686,54  
in Buchstaben eintausendsechshundertsiebenundachtzig  
Tag der Zuwendung 17. März 2016

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Ja  Nein

Wir sind wegen der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 27/672/52443 vom 11.12.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

Berlin, den 13.04.16

Florian Westphal  
Geschäftsführer von Ärzte ohne Grenzen

Diese Zuwendungsbestätigung wird lt. Genehmigung vom 08.06.2005 des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 27/672/52443, automatisch erstellt und ist ohne Originalunterschrift gültig.

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).  
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

